

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Walshausen**  
**vom 12.04.2022**

**1. Vollzug der Gemeindeordnung**

**1.1 Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Ortsgemeinde Walshausen wird festgestellt.

**1.2 Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Ortsgemeinde Walshausen wird festgestellt.

**2. Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);  
Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben.**

**2.1 Entlastung für das Jahr 2014**

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung 2014 erteilt der Ortsgemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung.

**2.2 Entlastung für das Jahr 2015**

Nach erfolgter Feststellung der Jahresrechnung 2015 erteilt der Ortsgemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung.

**3. Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich „Spelzenflur“**

Die Firma Sunance GmbH, Remagen, ist an die Ortsgemeinde mit der Absicht herangetreten, in der Gemarkung Walshausen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Zu diesem Projekt möchte sie mit der Ortsgemeinde einen städtebaulichen Vertrag abschließen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Gegensatz zu Windenergieanlagen keine privilegierten Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch bevorzugt im Außenbereich zulässig sind. Damit eine solche Anlage genehmigt werden kann, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde.

**3.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Gewanne „Spelzenflur Im Flankier“ nördlich der Autobahn. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes. Der Bebauungsplan umfasst voraussichtlich die Grundstücke Plan-Nr. 380, 382, 384, 397, 398, 399, 400 und 401 der Gemarkung Walshausen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung: „Solarpark Spelzenflur“.

Gleichzeitig beschließt der Ortsgemeinderat, bei der Verbandsgemeinde die entsprechende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beantragen.

### **3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

## **4. Annahme von Spenden**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der angebotenen Spende zu.

## **5. Satzungsbeschluss zur Aufhebung von Wirtschaftswegen**

Die Ortsgemeinde erwägt die Aufhebung von Wirtschaftswegen, welche aufgrund der Festsetzung im Flurbereinigungsverfahren nur durch Erlass einer Satzung zulässig ist. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor der Aufhebung von im Flurbereinigungsverfahren festgelegten Feld- und Waldwegen ist seitens der Ortsgemeinde zu prüfen, ob die Wege entbehrlich sind. Dies ist dann der Fall, wenn kein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter auf die Benutzung der Wege für die Zufahrt auf seine Grundstücke angewiesen ist.

Die Ortsgemeinde Walshausen bestätigt die Entbehrlichkeit der betroffenen Feldwege und beschließt die Satzung über die Aufhebung von gemeindlichen Feld- und Waldwegen.

### **6.1 Straßenbenennung im Neubaugebiet „Kornberg, 2. Erweiterung“**

Die Erschließung des Baugebietes steht in den nächsten Monaten bevor.

Für die Erschließungsstraße ist die Vergabe eines Straßennamens erforderlich. Die Benennung der öffentlichen Straße ist Aufgabe der Ortsgemeinde und erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Walshausen sprechen sich für folgende Bezeichnung aus: Am Sonnenberg

### **6.2 Benennung der Treppe von der Mühlestraße zum Kornberg**

Um, z.B. bei Notfällen, eine genaue Lage / Ortsbeschreibung geben zu können, soll die Treppe von der Mühlestraße zum Kornberg einen offiziellen Namen erhalten.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Walshausen sprechen sich für folgende Bezeichnung aus: Felsaltreppe

## **7. Glasfaserversorgung; Absichtserklärung mit UGG**

In einer der letzten Sitzungen hat die Firma Unsere Grüne Glasfaser (UGG) ihr eigenwirtschaftliches Ausbaukonzept für eine Glasfaserversorgung in der Ortsgemeinde Walshausen vorgestellt und eine Absichtserklärung zur Unterzeichnung vorgelegt. Hiermit beabsichtigen die Ortsgemeinde und die UGG gemeinschaftlich den Bürgerinnen und Bürgern den Anschluss an das deutsche Gigabit-Breitbandnetz durch den Bau eines FTTH Glasfasernetzes zu ermöglichen. Obwohl das Dokument zunächst einen unverbindlichen Charakter aufweist, verpflichtet sich die Ortsgemeinde während eines Zeitraums von 24 Monaten keine weiteren Absprachen mit anderen Telekommunikationsunternehmen zu führen und die UGG voll zu unterstützen.

Der Ortsgemeinderat befürwortet den Aufbau eines eigenwirtschaftlichen Glasfasernetzes durch die UGG. Die Verwaltung wird beauftragt die Absichtserklärung zur Prüfung vorzulegen und die Genehmigung der Landrätin einzuholen.

### **8. Ausweisung einer Spielstraße**

Am Spielplatz an der Kanalstraße / Im Eck spielen oft Kinder auch im Bereich der Straße und sind dort zu Fuß oder mit Spielgeräten unterwegs. Dort gilt zur Zeit ein Tempolimit von 30 km/h.

Um die Gefährdung der Kinder zu verringern wird überlegt, diesen Bereich, vor allem die Kanalstraße, als Spielstraße auszuweisen. Ggf. könnte man den Verkehr auch mit Schwellern oder Hindernissen wie z.B. großen Blumenkübeln beruhigen.

Um eine endgültige Entscheidung herbeizuführen wird Ortsbürgermeister Veith beauftragt, weitere Informationen zur rechtlichen Lage einzuholen, welche Möglichkeiten gegeben sind. Eine Beratung und Abstimmung zur Maßnahme erfolgt dann in einer der nächsten Sitzungen.

### **Nichtöffentlich**

### **9. Grundstücksangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt in Grundstücksangelegenheiten.